



Richtlinien über die Benützung des öffentlichen Grundes im Zentrum von Lyss

Version 06.02.2023

Gemeinde **Lyss**

Sicherheit, Liegenschaften + Sport
Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
E sicherheit@lyss.ch
I www.lyss.ch

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Zielsetzung.....	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
1.3 Bewilligung und Zuständigkeiten	3
2. Bestimmungen zum Marktplatz und zur Bahnhofstrasse	4
2.1 Standort Marktplatz.....	4
2.2 Standort Bahnhofstrasse	4
2.3 Grundsatz.....	5
2.4 Wochenmarkt.....	5
2.5 Sicherheit	5
2.6 Drittwerbung.....	5
2.7 Mobiliar.....	5
2.8 Begrünung	6
2.9 Emissionen	6
2.10 Reinigung.....	6
2.11 Parklets	6
3. Standort Alter Viehmarktplatz	7
3.1 Ausgangslage	7
3.2 Imbissstände.....	7
4. Genehmigung	7

1. Einleitung

Die Gemeinde Lyss ist bestrebt, attraktive und belebte Aufenthaltsorte zu schaffen, um damit eine hohe Aufenthaltsqualität in und um das Zentrum der Gemeinde Lyss zu ermöglichen. Eine intensive Nutzung des öffentlichen Raumes trägt letztendlich zur Attraktivität einer Gemeinde bei, birgt aber auch Konfliktpotenzial. Mit diesen Richtlinien sollen die Voraussetzungen für eine lebhaftige Nutzung des öffentlichen Grundes und für ein möglichst konfliktfreies Miteinander geschaffen werden.

1.1 Zielsetzung

Mit den vorliegenden Richtlinien werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Das Nutzungskonzept ermöglicht die Umsetzung des Projekts «Lyss lebt»
- Das Nutzungskonzept soll dazu beitragen, dass geschäftliche und kulturelle Aktivitäten ermöglicht sowie der soziale Austausch gefördert werden.
- Das Nutzungskonzept stellt sicher, dass die geplanten Vorhaben das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
- Das Nutzungskonzept regelt die Nutzung des öffentlichen Grundes klar und transparent.

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Konzeptes betrifft den öffentlichen Grund an den nachstehenden Orten:

- Marktplatz
- Bahnhofstrasse
- Alter Viehmarktplatz

1.3 Bewilligung und Zuständigkeiten ¹

Bei einer über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Nutzung (Veranstaltungen) des öffentlichen Grundes (Strassen, Plätze) bedarf es einer Bewilligung des Polizeiinspektorats.

Zum gesteigerten Gemeindegebrauch von öffentlichem Grund zählen u.a. Veranstaltungen, Märkte, Informationsstände, kulturelle religiöse Veranstaltungen, Sammeln von Unterschriften mit einem Werbestand, Versammlungen, Demonstrationen und Umzüge, Installationsplätze für Baustellen, usw. Religiöse Veranstaltungen zur reinen Glaubensweitergabe werden nur auf dem alten Viehmarktplatz bewilligt.

Die Gebühren für Bewilligungen und Benützung des öffentlichen Grundes richten sich nach der Verordnung zum Reglement über Gebühren + Entgelte.

Für den Betrieb von Restaurants, Bars, usw. ist eine gastgewerbliche Bewilligung erforderlich. Die Gesuche werden beim Polizeiinspektorat eingereicht. Dieses bearbeitet die Unterlagen und leitet sie mit einer Stellungnahme an das Regierungsstatthalteramt zur Bewilligung weiter. Für die Aussenbestuhlung auf öffentlichem Grund bedarf es einer Baubewilligung. Das nötige Gesuch dafür wird bei der Abteilung Bau + Planung eingereicht.

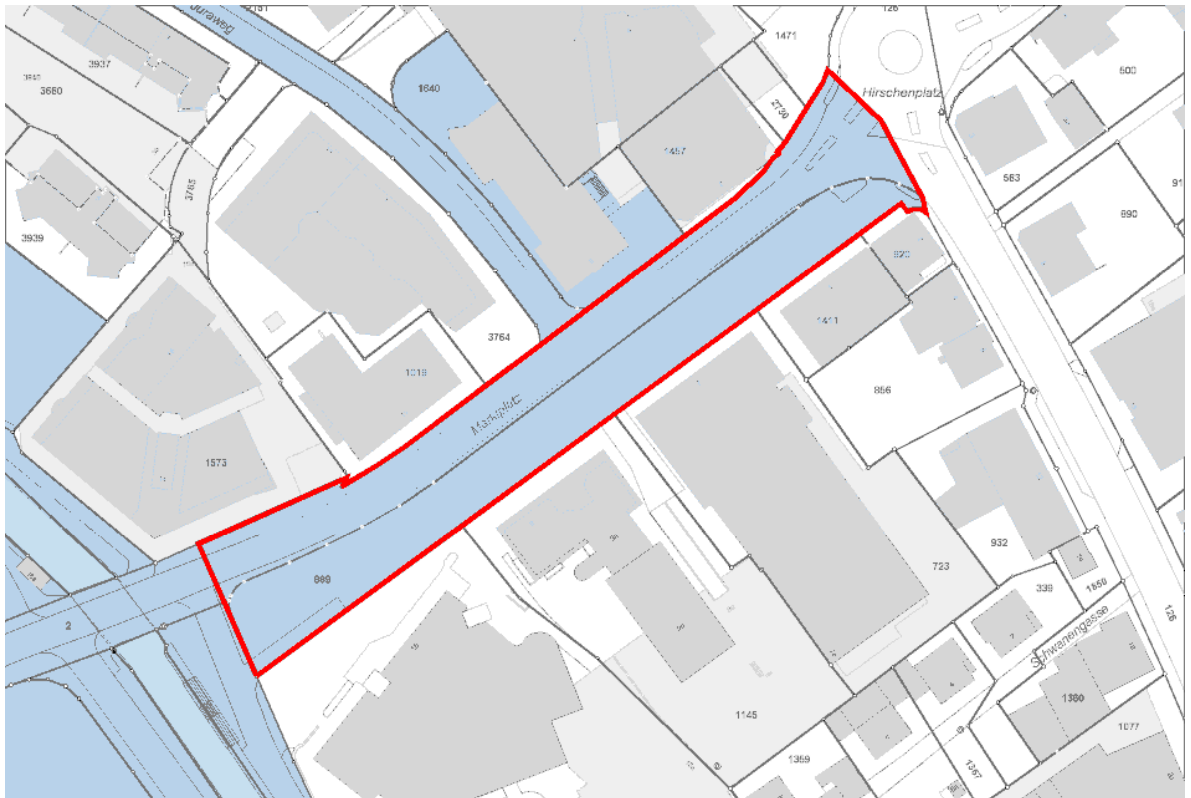
Bei der Gestaltung der Aussenräume sind die Bestimmungen über das Ortsbild mit einzubeziehen. Im Baureglement sind unter den Abschnitten Bau- und Aussenraumgestaltung, Qualitätssicherung, nachhaltiges Bauen und Nutzen sowie Ortsbildpflege verbindliche Bestimmungen für Grundeigentümer festgelegt. Die Behörden stützen sich für ihre Beurteilung auf den städtebaulichen Richtplan Zentrum sowie das Konzept öffentlicher Raum.

Für Einzelanlässe kommen diese Richtlinien nicht zur Anwendung.

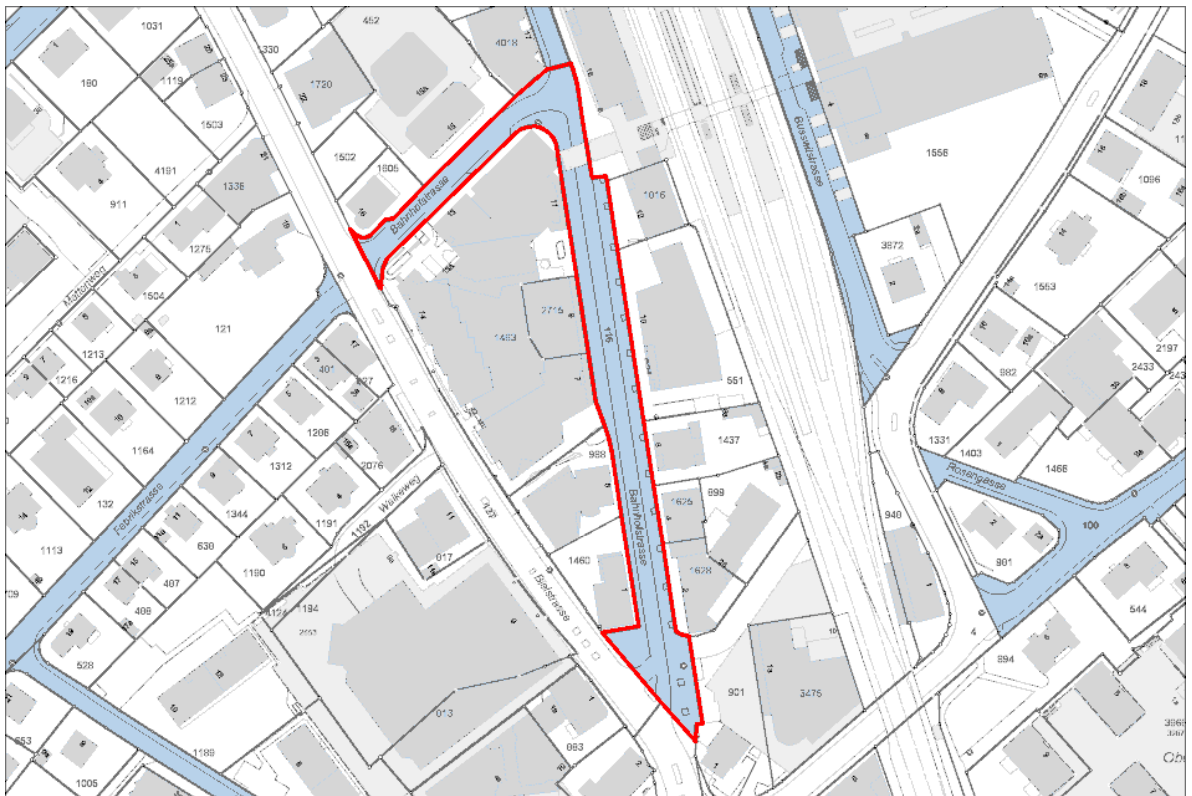
¹ Anpassung vom 06.02.2023; Inkraftsetzung 06.02.2023

2. Bestimmungen zum Marktplatz und zur Bahnhofstrasse

2.1 Standort Marktplatz



2.2 Standort Bahnhofstrasse



2.3 Grundsatz

Jede Tätigkeit auf öffentlichem Grund ist mit Rücksicht auf den einzelnen Standort und mit Respekt vor den übrigen Nutzungen auszuüben. Zugänge zu Gebäuden und öffentliche Durchgänge für Passantinnen und Passanten sind frei zu halten. Für Blaulichtorganisationen muss der Zugang mindestens 3 Meter breit und immer hindernisfrei sein. Infrastrukturelemente wie Verteilkästen sowie Bäume und Pflanzbeete müssen für Unterhaltsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Zudem ist die Zugänglichkeit für den öffentlichen Verkehr konzeptionell einzuplanen. Standplätze für neue Imbissstände/Foodtrucks befinden sich auf dem alten Viehmarktplatz. Gastgewerbliche Betriebe können im Rahmen ihrer Betriebsbewilligung vor ihrem Betrieb den öffentlichen Grund benutzen. Die dafür vorgesehene Fläche bemisst sich aus der Gebäudelänge des Betriebs in der Breite sowie die halbe Gebäudelänge in der Länge. Die Benutzung ist entgeltlich und die baurechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Die Erweiterung der Verkaufsfläche übriger Gewerbebetriebe auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Aussenbestuhlungen der Cafés und Restaurants sind bei Einzelanlässen bei Bedarf zu verkleinern. Bei einer temporären Verminderung der Fläche wird keine Reduktion der geschuldeten Gebühr gewährt.

2.4 Wochenmarkt

Der «Lysser Wuchemärit» wird von den vorliegenden Bestimmungen nicht tangiert. Dieser ist im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen oder Attraktionen prioritär zu behandeln. Zudem sind ausserhalb des Marktplatzes und ausserhalb von Samstag-Vormittagen auf öffentlichem Grund keine anderen Marktstände (Gemüse, Obst, Fleischware, Käse, usw.) zugelassen. Bei Einzelanlässen passen sich die Marktfahrenden den temporären Platzverhältnissen an.

2.5 Sicherheit

Die notwendigen Sichtzonen im Bereich von Verkehrssignalisationen, Verkehrsknoten und Fussgängerstreifen sind immer freizuhalten. Das Mobiliar und die Ausstattung sollen den Weg für die Zufussgehenden wie den Fahrverkehr weiterhin ermöglichen. Die Durchgangsbreite für Passanten beträgt mindestens 1.50 m. Die Durchgangsbreite auf dem Trottoir muss mindestens 2.0 m betragen. Bei Nichtbenutzung und über Nacht sind die Einrichtungen zu sichern. Entwässerungsrinnen, und -schächte oder andere Infrastruktureinrichtungen müssen frei zugänglich sein.

2.6 Drittwerbung

Um die Kommerzialisierung des öffentlichen Raumes in Grenzen zu halten, ist Werbung für Dritte an Fassade, Mobiliar, Ständer, Menütafeln, Sonnenschirmen, usw. nicht erwünscht. Werbung für das eigene Lokal hingegen ist möglich. Die eigene Werbung hat auf dem eigenen Grund oder an der eigenen Fassade (baubewilligungspflichtig) zu erfolgen.

Die mobilen Plakatständer der Gemeinde Lyss sind von den vorliegenden Bestimmungen zur Drittwerbung ausgenommen.

2.7 Mobiliar

Die Gestaltung soll pro Strassencafé einheitlich sein. Die Art der Gestaltung und die Anzahl sind mit dem Nutzungsgesuch einzugeben. Hochwertige Material werden bevorzugt. Kunststoffmöbel sind zulässig, sofern sie gut gestaltet sind. Das von einem Betreiber auf den öffentlichen Grund gestellte Mobiliar ist bei Veranstaltungen, die durch das Polizeiinspektorat genehmigt worden sind, zu entfernen, wenn der öffentliche Grund für die Veranstaltung gebraucht wird.

2.7.1 Sonnenschutz respektive Regenschutz

Die Durchgangshöhe unter den Sonnenschirmen muss im Gehbereich mindestens 2.20 m betragen. Bevorzugt werden Schirme mit stoffähnlichem Material in einem Unifarbtönen.

2.7.2 Zusatzmobiliar

Der Einsatz von Aussenbuffets, Kühleinrichtungen oder dergleichen ist nicht erwünscht.

2.7.3 Menütafeln und Kundenstopper

Auf dem Marktplatz sind Kundenstopper nicht erlaubt. Ansonsten sind Menütafeln und Kundenstopper zugelassen, sofern sie auf der ausgeschiedenen Fläche des Cafés, Strassencafés oder Restaurants aufgestellt werden. Zusätzliche mobile Werbetafeln sind nicht erlaubt, auch wenn diese innerhalb der bewilligten Fläche aufgestellt werden. Pro Betrieb ist eine Menütafel respektive ein Kundenstopper mit Fläche von 1 m² erlaubt.

2.7.4 Nicht erlaubte Ausstattungen und Einrichtungen

Auf dem Marktplatz und der Bahnhofstrasse sind die nachstehenden Ausstattungen und Einrichtungen nicht erlaubt:

- Zelte, Überdachungen, Chalets
- Bodenbeläge, Zäune, Paravents
- Öfen, Grilleinrichtungen
- Heizstrahler

2.8 Begrünung

Die Begrünung soll dem Ortsbild gerecht werden. Topfpflanzen dürfen nur auf den Flächen aufgestellt werden, welche für die bestehenden Cafés, Strassencafés und Restaurants ausgeschiedenen sind. Eine räumliche Abtrennung der bewilligten Fläche durch eine Begrünung ist unzulässig.

2.9 Emissionen

Lyss ist auf dem Weg zum Label Energiestadt GOLD. Im Zentrum stehen dabei ein umweltverträglicher Energieverbrauch sowie eine Verminderung der Luft-, Licht- und Lärmbelastung. Die Verwaltung trägt eine hohe Verantwortung bei der Reduktion von Lärm-, Luft- und Lichtbelastung sowie bei der Einsparung von Energie. Daher sind auf öffentlichem Grund keine Aussenheizungen zugelassen.

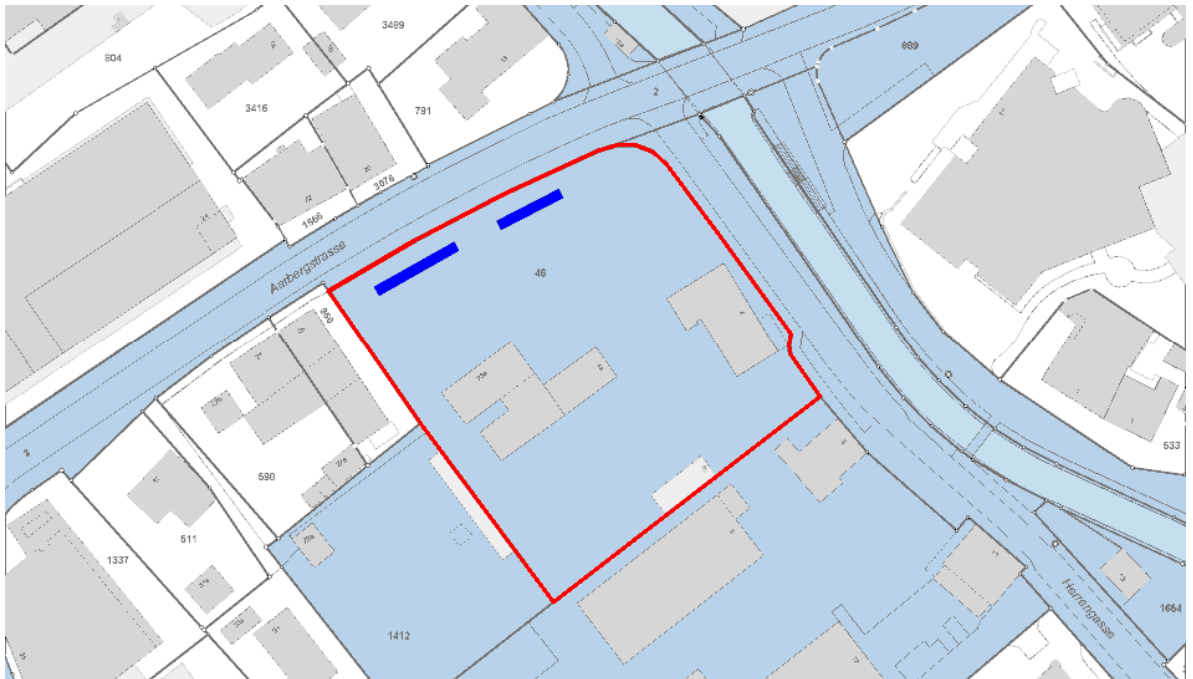
2.10 Reinigung

Für die tägliche Reinigung des Bodens sind die Betreibenden der Cafés, Strassencafés oder der Restaurants verantwortlich. Bei Missständen übernimmt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten der Betreibenden. Das Wischgut darf nicht auf den öffentlichen Grund gewischt werden, sondern muss durch die Betreibenden fachgerecht entsorgt werden.

2.11 Parklets

Pro Strasse sind max. 2 Parklets im Umfang von einem Parkfeld zulässig. Die Parklets müssen unmittelbar vor dem betroffenen Restaurant/Lokal platziert werden und können während max. 3 Monaten pro Kalenderjahr belassen werden. Die Gesuche für Parklets werden unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen (unmittelbar an Strassenraum angrenzend) vom Bereich Sicherheit bewilligt.

3. Standort Alter Viehmarktplatz



Blaue Linien: Standorte für Foodtrucks

3.1 Ausgangslage

Der alte Viehmarktplatz dient als öffentlicher Parkplatz und Entsorgungsstelle. Das Gebäude «alter Werkhof» dient als Lagerraum. Bei Bedarf können Teile des Platzes und des Gebäudes für Veranstaltungen genutzt werden.

3.2 Imbissstände

Die Standplätze für Imbissstände/Foodtrucks werden durch das Polizeinspektorat jährlich vergeben. Wenn die Parkplätze nicht durch Imbissstände/Foodtrucks belegt sind, dienen sie weiterhin als öffentliche Parkplätze.

4. Genehmigung

Die Richtlinien über die Benützung des öffentlichen Grundes im Zentrum von Lyss sind vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 09.05.2022 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt worden.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
09.05.2022	GR	09.05.2022	13.05.2022

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
06.02.2023	GR	06.02.2023	10.02.2023